

Vorsorge

durch

... Vorsorgevollmacht

... Betreuungsverfügung

Formularsatz
des
Ministeriums
der Justiz





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was passiert, wenn Sie selbst aufgrund einer Erkrankung Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können?

Wenn Sie etwa im Krankenhaus liegen und aufgrund einer Erkrankung selbst nicht in ärztliche Eingriffe einwilligen können?

Grundsätzlich können Sie nur selbst für sich handeln. Niemand anderes kann Sie sonst rechtlich vertreten. Selbst dann, wenn Sie verheiratet sind, verfügt Ihr Ehegatte bzw. Ihre Ehegattin nicht ohne Ihr Zutun dauerhaft und vollumfänglich über eine Vollmacht, um Sie umfassend vertreten zu können. Gemäß dem ab 01.01.2023 geltenden § 1358 BGB besitzen Ehegatten lediglich für den Notfall ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge, das allerdings an enge Voraussetzungen gebunden ist und nur maximal sechs Monate gilt.

Treffen Sie selbst keine Vorsorge, so wird in dem Fall, dass für Sie Entscheidungen getroffen werden müssen und Sie es selbst nicht tun können, ein Betreuungsgericht tätig werden. In der Regel wird das Gericht einen Angehörigen oder eine Angehörige von Ihnen zum Betreuer bzw. zur Betreuerin bestellen. Die Rechtsfolge dieser Betreuerbestellung ist, dass der Betreuer oder die Betreuerin Ihr gesetzlicher Vertreter bzw. Ihre gesetzliche Vertreterin wird. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin vom Gericht eine „Vollmacht“ erhält, Sie vertreten zu können. Diese Betreuung wird vom Gericht in den Bereichen angeordnet, in denen eine Vertretung erforderlich ist.

Sie selbst können jedoch Vorsorge betreiben und ggf. auch dafür sorgen, dass ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts nicht erforderlich wird.

Wer klug ist, sorgt vor!

Sie haben sicher schon einmal drei Begrifflichkeiten gehört, die in diesem Zusammenhang immer wieder genannt werden: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Begrifflichkeiten kurz erklären:

● **Vorsorgevollmacht:**

Möchten Sie vermeiden, dass für Sie eine Betreuung angeordnet wird, so errichten Sie eine Vorsorgevollmacht. Eine Betreuung bedeutet nichts anderes, als dass ein Gericht für Sie einen Vertreter oder eine Vertreterin bestellt. Dies ist nicht erforderlich, wenn Sie selbst jemand anderem eine umfassende Vollmacht erteilen.



Da Sie diese Vollmacht vorsorglich für den Fall erteilen, dass Sie selbst Ihre Angelegenheiten einmal nicht mehr regeln können, spricht man von einer Vorsorgevollmacht. Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden wird. Da der bzw. die Bevollmächtigte vom Gericht nicht kontrolliert wird, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht jedoch nur einer Person erteilen, der Sie vertrauen.

Die Vollmacht können Sie umfassend erteilen oder aber auf bestimmte Bereiche beschränken. In dem nachfolgend bereit gestellten Formular erhalten Sie daher die Möglichkeit, durch Ankreuzen die gewünschten Bereiche auszuwählen oder weitere Bereiche in den Freitextfeldern hinzuzufügen.

● **Betreuungsverfügung:**

Möchten Sie für den Fall, dass Sie selbst einmal nicht mehr für sich handeln können, dass das Betreuungsgericht für Sie tätig wird, aber diesem vorschlagen, wer für Sie zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden soll, so errichten Sie eine Betreuungsverfügung. Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer zu Ihrem Betreuer oder zu Ihrer Betreuerin zu bestellen ist. Weiterhin können Sie in einer Betreuungsverfügung Wünsche äußern, an die Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin sich zu halten hat.

Vorteil einer Betreuungsverfügung ist, dass ein Gericht tätig wird und auch Ihren Betreuer bzw. ihre Betreuerin kontrolliert. Sie vermeiden jedoch gerade nicht, dass für Sie ggf. eine Betreuung angeordnet wird. Übrigens: Sie können in einer Betreuungsverfügung auch bestimmen, wer auf keinen Fall zu Ihrem Betreuer oder Ihrer Betreuerin bestellt werden soll.

Bevor ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird, fragen die Gerichte das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) ab. Dort können Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen hinterlegt werden. Ab dem 01.01.2023 erhalten auch Ärzte und Ärztinnen in Deutschland ein Auskunftsrecht hinsichtlich der im Zentralen Vorsorgeregister gespeicherten Daten.

● **Patientenverfügung:**

Das höchste Rechtsgut, das Sie haben, ist Ihr Selbstbestimmungsrecht. Sie selbst entscheiden etwa über medizinische Behandlungsmaßnahmen und sind frei darin, welche Behandlungen bei Ihnen vorgenommen werden.

Sollten Sie einmal in eine Situation kommen, in der Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind, also selbst nicht mehr über bei Ihnen vorzunehmende Behandlungsmaßnahmen entscheiden können, so können Sie für diesen Fall Vorsorge betreiben, indem Sie eine Patientenverfügung errichten. Hierin können Sie eigene Behandlungswünsche festlegen.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte und Ärztinnen. Während Sie darin Ihren persönlichen Willen in Hinblick auf medizinische Behandlungen im Notfall festlegen, bestimmen Sie in der Vorsorgevollmacht, wer stellvertretend für Sie Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin ist und Ihren Willen gegenüber dem medizinischen Personal vertreten soll.

Das Erstellen einer Patientenverfügung, die den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird, erfordert jedoch, dass Sie sich über Behandlungsmaßnahmen, die Sie im Ernstfall wünschen oder nicht, im Detail Gedanken machen und dies auch so niederlegen.

Das bloße Ausfüllen eines Formulars birgt die Gefahr, dass dies nicht hinreichend geschieht. Das Ministerium der Justiz hat daher davon abgesehen, weiterhin ein Formular bereitzustellen. Wir empfehlen stattdessen, sich ausführlich von dem Arzt oder der Ärztin Ihres Vertrauens beraten zu lassen und dann Ihren Vorsorgebevollmächtigten bzw. Ihre Vorsorgebevollmächtigte darüber zu informieren, was genau Sie wünschen und was nicht, sollten Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

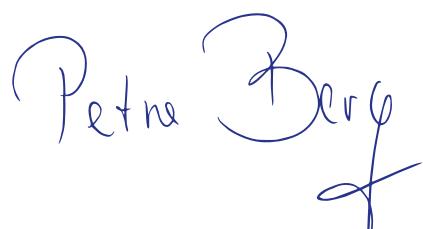
Ausführliche Informationen über das Betreuungsrecht insgesamt, die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung erhalten Sie im Internet, beispielsweise auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de).

Weiterhin stellt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes eine Notfallmappe mit ausführlichem Informationsmaterial und Vordrucken zur Verfügung. Diese finden Sie im Internet unter [https://www.soziales.saarland.de/\(Service → Publikationen\)](https://www.soziales.saarland.de/(Service → Publikationen))

Zudem ist es Aufgabe der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine, Sie über die Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung persönlich zu beraten. Auch die saarländischen Amtsgerichte helfen Ihnen gerne weiter. Sofern Sie eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht wünschen, können Sie diese entweder durch einen Notar oder Notarin Ihrer Wahl oder kostengünstig durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde vornehmen lassen.

Nachfolgend finden Sie Formulare für eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und die Anschriften der saarländischen Amtsgerichte und Betreuungsbehörden. Diese können Ihnen auch Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei den vor Ort tätigen Betreuungsvereinen benennen.

Ihre



Petra Berg

Ministerin der Justiz

Vorsorgevollmacht

Ich (Vollmachtgeber/-in),

.....
Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person):

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtseteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja

Nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese Maßnahmen ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs.1, Abs. 2 BGB).

Ja

Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte/Ärztinnen und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja

Nein

-
-
-
-
-
-
-
-

Ja

Nein

Aufenthalt, Unterbringung und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

Ja Nein

- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungs-mietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Solange es in meinem wohlverstandenen subjektiven Interesse ist, darf sie

- über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB),

Ja Nein

- über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB),

Ja Nein

- über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Abs. 1 BGB),

Ja Nein

- über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Abs. 4 BGB),

Ja Nein

entscheiden.

Achtung:

Die freiheitsentziehende Unterbringung durch den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte sowie dessen bzw. deren Einwilligung in eine Zwangsmaßnahme oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme (bspw. das Anbringen von Bettgittern) bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, §§ 1831 Abs. 2, 1832 Abs. 2, Abs. 4 BGB!

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja

Nein

.....
.....
.....
.....

Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen

Ja

Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.

Ja

Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

Ja

Nein

- Verbindlichkeiten eingehen.

Ja

Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Ja

Nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer bzw. einer Betreuerin rechtlich ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

Ja

Nein



 Ja Nein

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

Achtung:

Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken! Für bestimmte Bereiche kann zudem eine notariell beurkundete Vollmacht (z.B. Aufnahme von Darlehen) oder zumindest eine öffentlich beglaubigte Vollmacht (z.B. Immobiliengeschäfte) erforderlich sein. Lassen Sie sich ggf. insoweit beraten.

Post und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen. Dies gilt auch für elektronische Post. Zudem darf sie über die Telekommunikation einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

 Ja Nein



Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich vor Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.



Nein



Nein

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.



Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer bzw. als Betreuerin zu bestellen.



Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja

Nein

Weitere Regelungen

.....
.....
.....
.....
.....

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin / des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

Betreuungsverfügung

.....
Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon, Telefax

E-Mail

An das Amtsgericht in

Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin

Für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermag,
bitte ich Herrn/Frau

.....
Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon, Telefax

E-Mail

zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin zu bestellen.

Falls die vorstehende Person nicht zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden kann,
soll

.....
Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon, Telefax

E-Mail

zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden.

Auf keinen Fall soll zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden:

.....
Name, Vorname

Geburtsdatum

.....
genaue Anschrift

.....
Telefon, Telefax

E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hier finden Sie Anschriften und Telefonnummern der saarländischen Amtsgerichte:

Amtsgericht Saarbrücken

Franz-Josef-Röder-Str. 13 0681-501 05
66119 Saarbrücken

Nebenstelle in Saarbrücken

Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Str. 2
66123 Saarbrücken

Amtsgericht Homburg

Zweibrücker Str. 24 06841-9228 0
66424 Homburg

Amtsgericht Lebach

Saarbrücker Str. 10 06881-927 0
66822 Lebach

Amtsgericht Merzig

Wilhelmstr. 2 06861-703 200
66663 Merzig

Zweigstelle Wadern

Gerichtsstr. 7 06871-92 05 0
66687 Wadern

Amtsgericht Neunkirchen

Knappschaftsstr. 16 06821-106 01
66538 Neunkirchen

Amtsgericht Ottweiler

Reiherswaldweg 2 06824-309 0
66564 Ottweiler

Amtsgericht Saarlouis

Prälat-Subtil-Ring 10 06831-445 0
66740 Saarlouis

Amtsgericht St. Ingbert

Ensheimer Str. 2 06894-984 03
66386 St. Ingbert

Amtsgericht St. Wendel

Schorlemerstr. 33 06851-908 0
66606 St. Wendel

Amtsgericht Völklingen

Karl-Janssen-Str. 35 06898-203 02
66333 Völklingen

Hier finden Sie Anschriften und Telefonnummern der örtlichen Betreuungsbehörden:

Regionalverband Saarbrücken Stengelstraße 10-12 0681-506 0
66117 Saarbrücken

Saarpfalz-Kreis Am Forum 1 06841- 104 0
66424 Homburg

Landkreis Neunkirchen Wilhelm-Heinrich-Str. 36 06824 – 906 0
66564 Ottweiler

Landkreis Saarlouis Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6 06831 – 444 0
66740 Saarlouis

Landkreis Merzig-Wadern Bahnhofstr. 27 06861 – 80 0
66663 Merzig

Landkreis St. Wendel Mommstr. 21-31 06851 – 801 0
Gebäude J
66606 St. Wendel

Diese Information wird von der Landesregierung des Saarlandes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Wahlkampfständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. In einem Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl ist Parteien die Nutzung dieser Schrift vollständig, d.h. auch zu anderen Zwecken als zur Wahlwerbung, untersagt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium der Justiz
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
presse@justiz.saarland.de

www.justiz.saarland.de

Diese Broschüre wurde mit Unterstützung
von Herrn Richter am Amtsgericht
Dr. Gero Bieg erstellt.

Stand: Januar 2023

- Ministerium der Justiz